



ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

befürwortet in der 60. Sitzung der Kommission für Forschung Nachwuchsförderung (FNK) am
19.01.2022

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 379

INHALT:

Präambel	3
Teil A – Gute Wissenschaftliche Praxis	3
§ 1 Gute Wissenschaftliche Praxis.....	3
§ 2 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit.....	3
§ 3 Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	4
§ 5 Organisationspflichten und Leitungsverantwortung	4
§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten	4
§ 7 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen	5
§ 8 Autor*innenschaft.....	5
§ 9 Publikationsorgane.....	5
§ 10 Vertraulichkeit und Unbefangenheit.....	5
Teil B – Ombudswesen an der Universität.....	6
§ 11 Ombudsgremium / Ombudspersonen	6
§ 12 Ständige Untersuchungskommission.....	6
Teil C – Verfahren bei Wissenschaftlichem Fehlverhalten	7
§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	7
§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften	8
§ 15 Vorermittlung.....	8
§ 16 Hauptverfahren	8
§ 17 Weiterleitung des Verfahrens an den Fachbereichsrat / Unterbrechung.....	9
§ 18 Hinweisgeber	9
§ 19 Mögliche Sanktionen.....	9
§ 20 In-Kraft-Treten.....	10
Anlage 1:	11
Regeln der Autor*innenschaft	11
Anlage 2:	13
Weitere Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität Osnabrück	13

Präambel

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Universität Osnabrück mit dieser Ordnung im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, um gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen. Damit erfüllt sie die in sie gesetzte Erwartung, dass staatliche oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden. Die folgende Ordnung nebst Anlagen setzt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (3. Juli 2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um. Die Formulierungen aus dem Kodex sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Teil A – Gute Wissenschaftliche Praxis

§ 1 Gute Wissenschaftliche Praxis

Gemäß den Leitlinien der DFG umfassen Regeln für gute wissenschaftliche Praxis Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen: allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten sowie Autor*innen-schaft.

§ 2 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

- (1) ¹Zum Wesen wissenschaftlicher Tätigkeit gehören Redlichkeit und Transparenz. ²Darüber hinaus arbeiten Wissenschaftler*innen nach den Regeln ihrer jeweiligen Fachdisziplin (*lege artis*). ³Gute wissenschaftliche Praxis umfasst insbesondere:
- a) den Forschungsprozess und alle Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren;
 - b) alle eigenen Ergebnisse konsequent und selbstkritisch zu überprüfen und regelmäßig in der jeweiligen Forschungsgruppe zu diskutieren sowie Fehler zu berichtigen;
 - c) strikte Ehrlichkeit zu wahren im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, insbesondere von wissenschaftlichen Kooperationspartner*innen, Promovierenden sowie Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen;
 - d) fremdes geistiges Eigentum zu achten und die Zitierregeln des Fachs einzuhalten;
 - e) die anerkannten Regeln zur Autor*innenschaft entsprechend Anlage 1 einzuhalten;
 - f) Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Forschungsprojekten und Begutachtungen offenzulegen.
- (2) ¹Die Wissenschaftler*innen der Universität Osnabrück haben diese Prinzipien einzuhalten und sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln. ²Sie aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 3 Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Gute wissenschaftliche Praxis wird gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs – auch hinsichtlich ihrer ethischen (Ethikvoten, Dual-Use-Fragen) und rechtlichen Aspekte (Schutz- und Nutzungsrechte) – vermittelt. ²Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden in die akademische Lehre und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert. ³Sie sollen im Studium so früh wie möglich sowie in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen thematisiert werden.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Im Rahmen ihrer Betreuungspflichten fördern Hochschullehrer*innen den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und unterstützen die weitere berufliche Entwicklung der Nachwuchswissenschaftler*innen. ²Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen zur Klärung von Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und die Reflexion des Arbeitsfortschritts. ³Wer Leitungsaufgaben in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitseinheit übernimmt, trägt damit zugleich Verantwortung für eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der gesamten Einrichtung bzw. Einheit.

§ 5 Organisationspflichten und Leitungsverantwortung

- (1) ¹Unbeschadet der Verantwortung anderer Stellen trägt die wissenschaftliche Einrichtung in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebs, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. ²Dies umfasst die Pflicht, im eigenen Zuständigkeitsbereich über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und auf ihre Einhaltung zu achten.
- (2) ¹Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Es sorgt für die Bekanntmachung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und gewährleistet die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitseinheit hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten

- (1) ¹Forschungsdaten sind digitale Daten, die im Zuge eines wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses entstehen oder verarbeitet werden. ²Je nach Fachdisziplin können sie in unterschiedlichen Formaten, Typen und Aggregationszuständen vorliegen.
- (2) ¹Das Management von Forschungsdaten ist Bestandteil von Forschungsprojekten und umfasst die Planung, Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung und die Sicherung der Qualität dieser Daten. ²Ein ordnungsgemäßes Datenmanagement sichert gemäß den FAIR-Prinzipien (**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**eusable) die Auffindbarkeit, den Zugang, die Interoperabilität und die Nachnutzung von Forschungsdaten. ³Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und, wenn möglich, replizieren zu können. ⁴Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) ¹Jede*r Wissenschaftler*in ist verantwortlich für eine vollständige Dokumentation, Sicherung und Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten in der IT-Infrastruktur der Universität Osnabrück oder in standortübergreifenden Repositorien. ²Die eigenen Forschungsdaten umfassen alle Daten im konkreten Verantwortungsbereich des*r Wissenschaftler*in. ³Die Aufbewahrungsfrist aller Forschungsdaten beträgt grundsätzlich zehn Jahre ab deren Referenzierung in einer Veröffentlichung oder Qualifikationsarbeit. ⁴Im Fall der externen Aufbewahrung muss dokumentiert werden, dass die Archivierung diesen Anforderungen genügt.
- (4) Weitergehende Aufbewahrungspflichten bleiben ebenso unberührt wie Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten.
- (5) Näheres zum Umgang mit Forschungsdaten regelt die „Richtlinie für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Osnabrück (Forschungsdaten-Policy)“.

§ 7 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sofern es im Einzelfall sachliche Gründe gibt, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, darf diese Entscheidung grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. ³Ausnahmen hiervon können sich aus Rechten Dritter, wie z.B. im Kontext von Patentanmeldungen, Auftragsforschung oder sicherheitsrelevanter Forschung, ergeben.
- (2) ¹Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten ihres Fachs, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ²Ist eine Entscheidung zur Veröffentlichung erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. ³Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen.

§ 8 Autor*innenschaft

- (1) ¹Autor*in ist, wer einen genuinen, d.h. wissenschaftserheblichen und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ³Weder die Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung eines Projekts oder einer Einrichtung noch die Vorgesetzeneigenschaft kann eine Mitautor*innenschaft begründen. ⁴Eine sogenannte „Ehrenautor*innenschaft“ ist ausgeschlossen.
- (2) Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam; Ausnahmen werden kenntlich gemacht.
- (3) Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Autor*innenschaft und zu den sich daraus ergebenden Pflichten sind in Anlage 1 bestimmt.

§ 9 Publikationsorgane

- (1) ¹Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen z.B. auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs als Publikationsorgane in Betracht.
- (2) Wissenschaftler*innen, die als Herausgeber*innen tätig werden, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 10 Vertraulichkeit und Unbefangenheit

- (1) ¹Wissenschaftler*innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die fachliche Qualität von Personen beurteilen, sind in diesem Zusammenhang zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ³Die gebotene Vertraulichkeit schließt auch die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung des eingereichten Materials aus.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Teil B – Ombudswesen an der Universität

§ 11 Ombudsgremium / Ombudspersonen

- (1) ¹Der Senat richtet ein Ombudsgremium ein, dem drei Ombudspersonen angehören. ²Diese beraten alle (auch ehemaligen) Mitglieder und Angehörigen der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. ³Sie nehmen Hinweise auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und führen die Vorermittlung nach § 15 durch. ⁴Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und ihre Aufgaben in der Universität bekanntgemacht werden, und gewährt den Ombudspersonen die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel geleitet, zwischen den an einem Sachverhalt Beteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und angesichts der Schwere des behaupteten Fehlverhaltens angemessen ist. ²Die Ombudspersonen sollen über Rechte der Beteiligten und die Verfahrensschritte bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informieren.
- (3) ¹Dem Ombudsgremium gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, davon eines mit der Befähigung zum Richter*innenamt, und ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe an. ²Auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Gremium ist zu achten. ³Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen dem Ombudsgremium keine Mitglieder des Präsidiums und keine Dekan*innen angehören. ⁴Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.
- (4) ¹Der Senat wählt die Ombudspersonen und ihre Stellvertreter*innen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der Hochschullehrer*innengruppe. ²Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt vier Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Statt an das Ombudsgremium können sich Mitglieder und Angehörige der Universität auch an das bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 12 Ständige Untersuchungskommission

- (1) Der Senat richtet eine ständige Untersuchungskommission ein, die tätig wird, wenn die Vorermittlung durch das Ombudsgremium im konkreten Fall einen hinreichenden Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben hat.
- (2) ¹Der Untersuchungskommission gehören fünf Personen an, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe und ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe. ²Von den Mitgliedern der Hochschullehrer*innengruppe soll jeweils wenigstens eines aus den Bereichen Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften stammen. ³Auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung in der Kommission ist zu achten. ⁴Ein Mitglied des Ombudsgremiums kann nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission sein.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums soll beratend an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
- (4) ¹Der Senat wählt die Mitglieder der Untersuchungskommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der Hochschullehrer*innengruppe. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neben den ordentlichen Kommissionsmitgliedern wählt der Senat eine gleiche Anzahl von Stellvertreter*innen.
- (5) ¹Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. ²Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte der Kommission und trifft in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen anstelle der Kommission, sofern deren Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; die Kommission ist hierüber unverzüglich zu informieren. ³Diese Eilkompetenz umfasst nicht die Entscheidung über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Teil C – Verfahren bei Wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer erheblich behindert wird oder sonstige Pflichten aus dieser Ordnung verletzt werden. ²Als Fehlverhalten kommen – im Anschluss an die Prinzipien des § 2 – insbesondere in Betracht:
- a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten (z.B. durch die Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen);
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zum Stand eines Publikationsprozesses);
 - b) das Verfälschen oder Unterdrücken valider Ergebnisse mit dem Ziel, die Forschungshypothese in ungerechtfertigter Weise zu stützen;
 - c) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende genuine wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideen-diebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber*in oder Gutachter*in, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - d) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
 - e) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens oder ungerechtfertigten Vorenthaltens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Daten, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Dinge, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt);
 - f) das vorsätzliche Verstellen, Verstecken oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z.B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen;
 - g) die pflichtwidrig unterbliebene, unsachgemäße oder unvollständige Dokumentation, Sicherung oder Aufbewahrung von Forschungsdaten;
 - h) die Inanspruchnahme unseriöser Publikationsorgane als Autor*in oder Herausgeber*in ohne hinreichende Prüfung, ob das Publikationsorgan den jeweiligen fachwissenschaftlichen Standards genügt;
 - i) leichtfertiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbes. die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe oder ungeprüfter Vorwürfe, ohne deren unsichere Tatsachengrundlage offenzulegen.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - b) Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - c) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand.

§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Alle in dieser Ordnung vorgesehenen Verfahrensschritte sind zügig durchzuführen und unterliegen der Vertraulichkeit. ²Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nach Abschluss des Verfahrens fort. ³Hierauf sind alle Beteiligten gesondert hinzuweisen.
- (2) In jedem Verfahrensstadium bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist zugunsten des oder der Betroffenen der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten.
- (3) ¹Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren grundsätzlich nicht eröffnet. ²Abweichend von Satz 1 soll das Ombudsgremium ein Verfahren eröffnen, wenn der Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht.
- (4) Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind in diesem Zusammenhang nicht weisungsgebunden. §§ 20 und 21 VwVfG des Bundes gelten entsprechend.
- (5) Gegen Entscheidungen der Untersuchungskommission gibt es kein universitätsinternes Beschwerdeverfahren.

§ 15 Vorermittlung

- (1) ¹Wird dem Ombudsgremium ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt, so ermittelt es den Sachverhalt und prüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis berührt sind. ²Hierzu kann das Gremium weitere Ombudspersonen hinzuziehen.
- (2) Anonymen Hinweisen oder Beschuldigungen geht das Ombudsgremium grundsätzlich nicht nach.
- (3) ¹Ergibt die Vorermittlung einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird das Verfahren an die Untersuchungskommission abgegeben und das Präsidium darüber informiert. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Ombudsgremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Sie ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

§ 16 Hauptverfahren

- (1) ¹Sofern zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, stellt die Untersuchungskommission weitere Untersuchungen an. ²Sie kann hierzu sachverständige Personen hinzuziehen.
- (2) Die beschuldigte Person hat in jedem Stadium des Verfahrens das Recht zur Stellungnahme.
- (3) ¹Gelangt die Untersuchungskommission in freier Würdigung der ihr zugänglichen Informationen und Unterlagen zu der Auffassung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so stellt sie dies in einem Beschluss fest und bestimmt die Schwere des Fehlverhaltens. ²Außerdem kann die Kommission Empfehlungen zu den möglichen Konsequenzen des festgestellten Fehlverhaltens abgeben. ³Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.
- (5) Bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

§ 17 Weiterleitung des Verfahrens an den Fachbereichsrat / Unterbrechung

- (1) Stellt die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten fest, informiert sie das Präsidium und den zuständigen Fachbereichsrat.
- (2) ¹Handelt es sich um ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem Promotions- oder Habilitationsverfahren, leitet das Ombudsgremium die Angelegenheit an den zuständigen Fachbereich weiter. ²Dieser führt das nach den Vorgaben der jeweiligen Promotions- bzw. Habilitationsordnung gebotene Verfahren durch. ³Der Fachbereichsrat teilt das Ergebnis des Verfahrens der Untersuchungskommission mit, die anschließend das Hauptverfahren (§ 16) durchführt.

§ 18 Hinweisgeber

- (1) Der hinweisgebenden Person darf aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, es sei denn, die Äußerung des Verdachts stellt selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 13 Abs. 1 Buchst. i) dar.
- (2) ¹Der Name der hinweisgebenden Person darf den anderen Verfahrensbeteiligten nur bekanntgegeben werden, wenn die hinweisgebende Person einverstanden ist, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, oder von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. ²Wird der Name der hinweisgebenden Person nicht bekanntgegeben, entscheidet die Untersuchungskommission, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.

§ 19 Mögliche Sanktionen

¹Ist von der Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, entscheidet die oder der zuständige Dienstvorgesetzte unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, und informiert hierüber die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle sowie die Untersuchungskommission. ²Die oder der Dienstvorgesetzte berücksichtigt bei der Entscheidung die Umstände des Einzelfalles und den Schweregrad des Fehlverhaltens. ³Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

- a) dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen, z.B. die Durchführung eines Disziplinarverfahrens, eine Abmahnung oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung;
- b) akademische Konsequenzen, wie z.B. der Entzug des akademischen Grads; wurde der Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, soll diese über das Fehlverhalten informiert werden;
- c) zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen;
- d) straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten zugleich einen entsprechenden Tatbestand erfüllt;
- e) Korrektur von wissenschaftlichen Publikationen: ¹Autor*innen sind verpflichtet, auf die Korrektur ihrer wissenschaftlichen Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, hinzuwirken. ²Fehlerbehaftete Publikationen sind, soweit dies nach den Regeln des Publikationsorgans möglich ist, innerhalb angemessener Frist richtigzustellen bzw. zurückzuziehen. ³Dieselbe Pflicht trifft Herausgeber*innen, soweit sie Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit einer von ihnen verantworteten Publikation haben. ⁴Die Untersuchungskommission ist von der Erfüllung der Korrekturpflicht zu unterrichten. ⁵Wird die Korrekturpflicht nicht erfüllt, soll die Universität das betroffene Publikationsorgan informieren.

- f) Information Dritter und der Öffentlichkeit:
- aa) Im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die Universität betroffene Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen und Drittmittelgeber unterrichten.
 - bb) Die Universität kann, wenn dies zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderlich ist, betroffene Dritte und ggf. die Öffentlichkeit über das Fehlverhalten informieren.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mittelungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Regeln der Autor*innenschaft

A. Grundsätze

1. ¹Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die einen genuinen, d.h. wissenschaftserheblichen, und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und ihrer Veröffentlichung zugestimmt haben. ²Wann ein Beitrag genuin ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab. ³Weder die Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung eines Projekts oder einer Einrichtung noch die Vorgesetzteigenschaft kann für sich genommen eine Mitautor*innenschaft begründen; eine sogenannte ‚Ehrenautor*innenschaft‘ ist unzulässig.
2. Folgende Beiträge entsprechen, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der Regeln des jeweiligen Fachs, den Kriterien für eine Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft:
 - a) ein genuiner Beitrag zur theoretischen oder methodischen Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens und zur Formulierung des Manuskripts bzw. zur Erstellung der Daten- oder Softwarepublikation;
 - b) ein genuiner, substanzieller Beitrag zur Textfassung der Publikation bzw. zur Erstellung der Daten- oder Softwarepublikation;
 - c) ein genuiner Beitrag zur Erhebung, Analyse oder Interpretation von Daten oder zur Modellbildung für das wissenschaftliche Vorhaben;
 - d) die Gewinnung und Bereitstellung von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien, sofern damit ein genuiner fachwissenschaftlicher Beitrag geleistet wird.
3. ¹Wer nicht genuin an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript geringfügige oder redaktionelle Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder gängige Methoden vermittelt (z.B. bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten), wird dadurch nicht zum oder zur (Mit-)Autor*in. ²Insbesondere genügen die folgenden Beiträge grundsätzlich nicht, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
 - a) die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
 - b) Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien;
 - c) Unterweisung von Mitarbeiter*innen in Standard-Methoden;
 - d) lediglich technische Mitwirkung bei der Erhebung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten, z.B. rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
 - e) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
 - f) die bloße Überlassung von Datensätzen;
 - g) lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Bereitstellung von Standard-Geräten oder Versuchsmaterial;
 - h) Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.
4. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse soll nur mit ausdrücklichem Hinweis auf die Wiederholung erfolgen. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

B. Pflichten

1. Alle als Autor*innen einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autor*innenschaft berechtigt (A. Nr. 1-3) und alle zur Autor*innenschaft berechtigten Personen müssen als Autor*innen genannt sein.

2. a) Bei einem Autor*innenkollektiv sind alle Autor*innen gemeinsam verantwortlich für den Inhalt der Publikation und verantworten jede*r einzeln die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für den eigenen Beitrag.
b) Herausgehobene Mitglieder des Autor*innenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- oder Seniorautor*innen) tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für den gesamten Publikationsprozess.
3. ¹Wissenschaftler*innen verständigen sich anhand der unter A. genannten Kriterien darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse sein soll, sowie über die Autorenanreihung. ²Die Verständigung über Autor*innenschaft und Reihenfolge erfolgt rechtzeitig (in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird) und wird ggf. im Laufe des Publikationsprozesses angepasst. ³Die Wahl des Publikationsorgans muss eine gemeinsame Entscheidung aller Mitautor*innen sein.
4. Alle Mitautor*innen müssen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder in elektronischer Form erteilen und grundsätzlich sicherstellen, dass sie für die Zwecke der Publikation erreichbar sind.
5. Die Beiträge der einzelnen Mitautor*innen (A. Nr. 2) sind zu dokumentieren. ²Die Mitautor*innen entscheiden über die Form der Dokumentation.
6. Werden in der Publikation unveröffentlichte Daten oder Forschungsergebnisse anderer Personen oder Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen und die Quelle anzugeben.
7. Werden einzelne Wissenschaftler*innen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor*innen genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande, müssen sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor*innen gegenüber der hauptverantwortlichen Person und dem Publikationsorgan ausdrücklich verwahren.
8. ¹Ein*e Mitautor*in darf eine Zustimmung zur Publikation nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Grund verweigern. ²Die Zustimmung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen. ³Wird die Zustimmung ohne hinreichenden Grund verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erteilt oder ist ein*e Mitautor*in entgegen Ziffer 4 nicht erreichbar, so entscheiden die übrigen Mitautor*innen über das weitere Vorgehen.

Anlage 2: Weitere Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität Osnabrück

Die Wissenschaftler*innen der Universität Osnabrück teilen ein Selbstverständnis wissenschaftlichen Arbeitens, welches den Grundgedanken des „Kodex – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgt.

1. Planung von Forschungsvorhaben

Bei der Planung von Forschungsvorhaben wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt und anerkannt. Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen werden durch die Universität sichergestellt. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen werden angewendet, und es wird geprüft, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für Forschungsvorhaben (mit Blick auf Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele) bedeutsam sein könnten.

2. Methoden und Standards

Die fachspezifisch etablierten, wissenschaftlich fundierten Methoden gewährleisten Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Gegebenenfalls werden spezifische Kompetenzen zur Anwendung einer Methode durch enge Kooperationen abgedeckt.

3. Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen in Forschungsvorhaben

Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese ggf. an, z.B. wenn sich ein Arbeitsschwerpunkt verändert.

4. Standards der Qualitätssicherung

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten fachspezifischen Standards der Qualitätssicherung dargelegt. Sollten im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt.

5. Qualitative Maßstäbe der Leistungsbewertung

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen erfolgt mehrdimensional und dabei in erster Linie anhand qualitativer Maßstäbe. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion können in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen (z.B. Engagement in Lehre, akademischer Selbstverwaltung, Transfer) sowie individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einfließen.

6. Ethische Fragen

Biomedizinische oder psychologische Forschung am Menschen fällt in den Verantwortungsbereich der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück. Die Kommission gewährt Wissenschaftler*innen Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte biomedizinischer und psychologischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung der Wissenschaftler*innen für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. In allen anderen Fragen von Freiheit und Verantwortung in der Forschung berät die „Kommission für Forschungsethik“.